

**Förderrichtlinien
zur Förderung der freien Kulturträger
durch die Stadt Lippstadt
vom 24.01.2017**

1. Antragsberechtigte

Die Stadt Lippstadt fördert mit dem Haushaltstitel „Zuschuss für freie Kulturträger“ nicht professionelle freie Kulturträger, wenn Sie ihren Sitz oder Wirkungskreis in der Stadt Lippstadt haben:

Den Förderrichtlinien liegt das Kulturpolitische Leitbild der Stadt Lippstadt zu Grunde.

Neben künstlerischen Kriterien werden bei der Vergabe auch bildungspolitische sowie gesellschaftspolitische Aspekte und Fragen der außerschulischen bzw. non-formalen Bildung, der Alltagskultur, der Soziokultur, des Ehrenamtes sowie ökonomische Fragen berücksichtigt.

Die Förderung dient

- a) dem nachhaltigen und langfristigen Erhalt und der Weiterentwicklung eines vielfältigen Lippstädter Kulturlebens,
- b) der Förderung eines qualitativ hochwertigen Kulturangebotes
- c) der intensivierten *Vernetzung* der Kulturakteure,
- d) der Erschließung neuer *Zielgruppen*,
- e) der Förderung der *Teilhabe* aller Lippstädter,
- f) der Erschließung des gesamten Stadtgebietes als *Kulturort*.

2. Förderantrag

Der Förderantrag muss bis zum 30.09. eines Kalenderjahres für das darauf folgende Haushaltsjahr eingereicht werden. Für Veranstaltungen, die im Januar und Februar stattfinden sollen, können die Anträge im Vorvorjahr gestellt werden.

Antragsteller können private kulturelle Institutionen und Vereine sein. Liegt keine konkrete Organisationsstruktur vor, ist aus dem Kreis der Geförderten ein Vertretungsberechtigter zu benennen der die Verantwortung und Haftung gegenüber der Stadt Lippstadt übernimmt. Die fristgerecht eingereichten Projektanträge werden gesammelt dem zuständigen Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Über die Gewährung von Kulturfördermitteln wird ein schriftlicher Bescheid erstellt.

Der durch den Antragssteller aufzustellende Kosten- und Finanzierungsplan ist verbindlicher Bestandteil des Bewilligungsbescheides. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst dann, wenn sie nachweislich für den Verwendungszweck benötigt werden.

Nachträglich vorgelegte Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn Fördermittel zur Verfügung stehen oder zugesagte Mittel nicht abgerufen werden.

Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien, auch bei mehrjähriger Förderung, besteht kein Rechtsanspruch.

3. Fördervoraussetzungen	
a.	Der Antragsteller muss
i.	vor der Abgabe ein Informationsgespräch im FD16 wahrnehmen.
ii.	den Antrag fristgerecht und vollständig abgeben.
iii.	einverstanden sein, ggf. bei eintrittspflichtigen Veranstaltungen 2% des Kartenkontingentes, aber mindestens zwei Karten für die „Kulturkarte“ zur Verfügung zu stellen.
iv.	im Kulturhandbuch der Stadt Lippstadt eingetragen sein.
v.	im Jahr der Förderung einen Beitrag mit Foto „Wir stellen uns vor“ für den Blog www.Kultur-in-Lippstadt.de zur Verfügung stellen.
vi.	sich wenigstens mit einem(r) Vertreter(in) des Antragstellers an einer Veranstaltung mit Netzwerkcharakter wie z.B. <i>dem KreativNetzwerk</i> und Kulturforum beteiligen oder aktiv an Netzwerkveranstaltungen wie „Markt der Möglichkeiten“, „Tag der Kulturen“, „Parkzauber“ „Altstadtfest“ oder Vergleichbarem teilnehmen.
vii.	auf allen Ankündigungen (Plakate, Programmen, Broschüren, Katalogen etc. sowie Pressemitteilungen, Internetpräsentationen etc.) ist an deutlich sichtbarer Stelle der Hinweis „Gefördert durch die Stadt Lippstadt“ mit dem Logo „Licht-Wasser-Leben / Stadt Lippstadt“ einzufügen.
viii.	mit der Teilnahme am Monitoring zur Kulturentwicklungsplanung einverstanden sein.
4. Förderausschluss	
a)	Der Förderantrag wird abgelehnt, wenn
i.	das Projekt bereits anderweitig nach einem anderen städtischen Programm gefördert wird (Doppelförderung aus dem städt. Haushalt). Ausnahmen bei außergewöhnlichen Projekten oder besonderen Anlässen sind möglich.
ii.	ein Sammelantrag ohne inhaltliche Vernetzung eingereicht wird
iii.	. wenn die kulturelle Aktivitäten nicht in der Öffentlichkeit, sondern nur in einem geschlossenen Kreis (z.B. für die eigenen Mitglieder) oder in geschlossenen Veranstaltungen durchgeführt wird (z.B.: interne Schulveranstaltung, gottesdienstliche Veranstaltung).
iv.	der Veranstalter parteipolitische Ziele verfolgt.
v.	vorwiegend Repräsentationskosten (z.B. Bewirtungskosten) beantragt werden
vi.	Fördermittel für eine überwiegend kommerzielle Veranstaltung z. B. mit Tanz- und Unterhaltungsensembles (z.B. Tanz in den Mai) gestellt wird.
vii.	Zusammenschlüsse von Berufskünstlern (das sind hauptberuflich Beschäftigte und künstlersozialabgabepflichtige Künstler) einen Antrag stellen. Als Zusammenschluss gilt, wenn mehr als 50% der Ausführenden professionelle Kräfte sind.

viii. bei der Finanzierung kein angemessener Eigenanteil ausgewiesen wird.

5. Verwendungsnachweis

Der Stadt Lippstadt – FD16 – ist eine zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen. Hierzu ist vom Zuschussempfänger ein entsprechender Verwendungsnachweis vorzulegen. Wird der Verwendungsnachweis nicht vorgelegt, so ist der gewährte Zuschuss in voller Höhe an die Stadt zurückzuzahlen. Falls der bewilligte Zuschuss ganz oder teilweise nicht für den angegebenen Zweck verwendet worden ist, ist der Zuschuss in voller Höhe (oder anteilig) an die Stadt zurückzuzahlen.

Wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, ist der Verwendungsnachweis innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss des Projektes vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis sind Originalbelege beizufügen. Nicht verbrauchte Fördermittel sind unaufgefordert und unverzüglich zurückzuzahlen.

Dem Verwendungsnachweis ist ein Abschlussbericht auf maximal 2 Seiten DIN A4 unter Verzicht auf Kopien von Presseberichten hinzuzufügen. Für das Monitoring muss der Abschlussbericht zusätzlich die ausgefüllte Checkliste zu den Förderkriterien und zur Erfüllung der Fördervoraussetzungen enthalten.